Für die Zahl der Vorlagen und Stimmzeddel haben wir den Maßstab der letzten Volksabstimmung zu Grunde gelegt. Allfällige abweichende Wünsche wollen Sie durch Vermittlung Ihrer Kanzleien beförderlichst an die Bundeskanzlei gelangen lassen.

Im Uebrigen benutzen wir gerne diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 24. Mai 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Kreisschreiben

der

schweizerischen Bundeskanzlei an die Staatskanzleien sämmtlicher Kantone, betreffend die am 10. Juli 1887 stattfindende Volksabstimmung über theilweise Abänderung der Bundesverfassung (Erfindungsschutz).

(Vom 24. Mai 1887.)

Hochgeachtete Herren!

Wie Sie dem bundesräthlichen Kreisschreiben an die Kantonsregierungen von heute entnehmen wollen, ist die Volksabstimmung über den Bundesbeschluß betreffend Erfindungsschutz auf Sonntag den 10. Juli nächsthin festgesetzt worden.

Wir werden Ihnen demzufolge zugehen lassen:

A. An Abstimmungsvorlagen:

deutsche Exemplare,
französische „
italienische „

B. An Stimmzeddeln:

deutsche Exemplare,
französische „
italienische „

Es ist Vorsorge getroffen, daß Sie bis und mit 2. Juni im Besitz dieser Drucksachen sein sollen.

Sie wollen uns auch diesmal thunlichst rasch allfällig weiter gehende Begehren, sowie den Empfang jeder Sendung mittheilen.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren, die erneute Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 24. Mai 1887.

Im Namen der schweiz. Bundeskanzlei,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Kreisschreiben der schweizerischen Bundeskanzlei an die Staatskanzleien sämmtlicher Kantone, betreffend die am 10. Juli 1887 stattfindende Volksabstimmung über theilweise Abänderung der Bundesverfassung (Erfindungsschutz). (Vom 24. Mai 1887.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1887
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	25
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	28.05.1887
Seite Page Pagina	950-951
Ref. No	10 013 534

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.